

## Synopse zu § 18 und § 12 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages der T & C GmbH

aktuelle Fassung, 09.12.2011

### § 18

1. Die in Ziff. 3 und 4 nachgenannten Gesellschafter werden jährliche Zuschüsse zum Wirtschaftsplan nach folgenden Maßgaben leisten.
2. Bei den Zuschüssen zum Wirtschaftsplan handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG.  
Es handelt sich um Zuschüsse zu dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis begründet und sollen die GmbH in die Lage versetzen, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes zu betätigen.
3. Die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis gewähren als Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss.  
Dieser Zuschuss beträgt höchstens 613.550,26€. Davon trägt die Stadt Bonn bis zu 511.291,88€. Der Rhein-Sieg-Kreis trägt bis zu 102.258,38€ jährlich. Die Festlegung der Höhen des Zuschusses hängt von dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust ab.
4. Der Gesellschafter „Tourismus Förderverein e.V.“ gewährt einen jährlichen Zuschuss zum Wirtschaftsplan in einer Höhe von bis zu 357.904,32€. Die Festlegung der Höhe der Zuschüsse hängt von dem nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust ab.

überarbeitete Fassung

### § 18

- 1.: bleibt unverändert
- 2.: bleibt unverändert

3.: wird wie folgt geändert:

*Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis gewähren als kommunale Gesellschafter jährlich einen Ausgleichsbetrag zur Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die genauere Ausgestaltung der Ausgleichsbeträge regeln die jeweils gültigen Betrauungsakte der Bundesstadt und des Rhein-Sieg-Kreises.*

*Die Festlegung der Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach den ermittelten Ausgleichsbedarfen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die jährlich im Wirtschaftsplan niedergelegt werden.*

4.: Satz 2 wird zu Satz 3. Als Satz 2 wird hinzugefügt:  
*Der Zuschuss ist im Gesellschaftsverhältnis begründet und soll die GmbH in die Lage versetzen, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes zu betätigen.*

5. Die Zuschüsse sind anteilig alle zwei Monate zu leisten.

6. Es ist das Ziel der Gesellschaft, durch Drittmittel (eigene Einnahmen, Sponsorengelder, Werbekostenzuschüsse Dritter) im Bereich der Werbung, Präsentation, Ausstellungen und Veranstaltungen einen Selbstfinanzierungsanteil zur Projektfinanzierung zu erarbeiten. Entsprechend können sich die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Ziff. 3 und 4 anteilmäßig nach der Höhe der jeweiligen Zuschüsse verringern. Dies wird jährlich bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans überprüft.

7. Zusätzliche Zuschüsse durch die Gesellschafter sind möglich. Sie sind von der Gesellschafterversammlung zu beschließen, es gilt § 15 Abs. 2 m) und § 15 Abs. 2, letzter Satz. Die Gesellschafter sind jedoch von jeglicher Nachschusspflicht freigestellt.

#### **§ 12 Nr. 8**

Die Geschäftsführer der GmbH nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keine gegenteilige Entscheidung trifft. Der Aufsichtsrat kann nichtstimmberechtigte Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

5.: wird wie folgt geändert:

*Der Zuschuss des Gesellschafters „Tourismus Förderverein e.V.“ wird anteilig alle zwei Monate geleistet.*

6.: bleibt unverändert

7.: entfällt

#### **§ 12 Nr. 8 wird ergänzt um folgenden Satz 3:**

Die Vertreterinnen oder Vertreter der mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung betrauten Organisationseinheit der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.